

Hinweise der Verwaltung zum Antrag des Seniorenbeirates - 0161/2023/An  
(TOP 8.3 der RV am 18.02.2025):

Zu a)

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in § 35 GO geregelt.

Die Stellung der sonstigen Beiräte ist in § 47e GO geregelt - das Recht, an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse teilzunehmen explizit in Absatz 2.

Der Seniorenbeirat ist laut Satzung ein „sonstiger Beirat“ im Sinne dieser Vorschrift. Das Recht, an Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilzunehmen, beschränkt sich auf Angelegenheiten, die die Belange der gesellschaftlichen Gruppe, die der Beirat vertritt, betreffen. Zudem muss dazu vorher ein Beschluss im Beirat gefasst worden sein. Das ist so auch in § 9 Abs. 1 der Satzung geregelt.

H. E. gibt es weder Klärungsbedarf noch die Option, dazu in der Satzung maßgeblich Anderes festzulegen, da die aktuellen Regelungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der FD Recht hatte diese Frage bereits umfassend geprüft: „Die Einschränkung des Teilnahmerechtes ergibt sich demnach direkt aus § 47 e Abs. 2 GO, eine geänderte Satzung würde daher gegen die Gemeindeordnung verstoßen.“

Die entsprechenden Stellungnahmen sowie ein Auszug aus der Kommentierung der GO sind beigelegt.

Zu b)

Sowohl die Stellung der Ausschüsse als auch die der sonstigen Beiräte sind gesetzlich geregelt. Es besteht h. E. keine Möglichkeit, einen Beirat nach § 47 e GO einem Ausschuss nach §45 ff GO gleichzusetzen.

Fachdienst Zentrale Steuerung  
Abt. Gremienbetreuung, Verwaltungsgemeinschaften,  
interne Regelwerke  
i. A.

gez.

Krüger



### 3.2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in Sitzungen (Satz 2)

Nach § 47e Abs. 2 Satz 2 GO erhält der Beirat die Möglichkeit, dass nach einer Beschlussfassung des Beirats dessen Vorsitzender bzw. ein von diesem beauftragtes Beiratsmitglied an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder den von ihm vertretenen Belang betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen kann.

38

Diese Mitwirkungsrechte dürften die „Obergrenze“ der **Wahrnehmungszuständigkeiten** beschreiben, die einem Beirat gewährt werden können. Dem sonstigen Beirat wird so nämlich eine Mitwirkung in der Beratungsphase als **Teil der Willensbildungsphase** der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse eingeräumt. Dies bedeutet konkret, dass der Beiratsvorsitzende mit Hilfe seines Teilnahme-, Rede- und Antragsrechtes Einfluss auf die Willensbildung der Gemeindevertreter oder Ausschussmitglieder bis zum Abschluss der Willensbildungsphase nehmen kann. Lediglich von der Teilnahme am Entscheidungsvorgang (Beschlussfassung) selbst ist er ausgeschlossen. Wenn der sonstige Beirat durch die Gemeindevertretung gewählt sein sollte, so entspricht seine rechtliche Stellung dann im Wesentlichen der eines Ortsbeirates (vgl. § 47c Abs. 1 GO). Darüber hinausgehende Befugnisse, insbesondere Entscheidungsbefugnisse, können dem sonstigen Beirat nicht übertragen werden, da diese Formen der Ausübung von Staatsgewalt nicht zur Disposition der Gemeindevertretung stehen und eine dem § 47c Abs. 2 Satz 1 GO entsprechende Regelung für die sonstigen Beiräte fehlt. Da dem Beirat und seinem Vorsitzenden keine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist diese Form der Mitwirkung am kommunalen Willensbildungsprozess unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hinnehmbar (gleichwohl skeptisch *Tischer, Bürgerbeteiligung und demokratische Legitimation, 2017, S. 273*).

39

Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht stehen grundsätzlich **dem Beiratsvorsitzenden** zu. § 47e Abs. 2 Satz 2 GO sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass der Beiratsvorsitzende ein anderes Mitglied des Beirats mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragt. Die Beauf-

40

tragung eines Vertreters durch den Beiratsvorsitzenden kann generell (etwa für Sitzungen bestimmter Ausschüsse) oder im

Einzelfall erfolgen und sollte zur allseitigen Absicherung wenigstens schriftlich vom Vorsitzenden fixiert, aber besser noch vom Beirat selbst beschlossen werden (*Rentsch/Ziertmann*, Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 47e Rn. 2).

Das **Teilnahmerecht** eröffnet dem Beiratsvorsitzenden oder dem bestimmten Vertreter die Möglichkeit, den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse beizuwohnen. Dies gilt **auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte**, allerdings nur, wenn die dort behandelte Angelegenheit die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder den gesellschaftlich bedeutsamen Belang betrifft.

41

Der Vorsitzende des Beirates bzw. der bestimmte Vertreter hat ein **Rederecht** in Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung, der Vorsitzende des Beirats bzw. sein Vertreter könne „**das Wort verlangen**“, eine alte Formulierung in das Gesetz übernommen, wie sie z. B. in § 46 Abs. 6 Satz 2 GO a. F. und § 33 Abs. 6 GO a. f. verwendet wurde. Generell hat der Gesetzgeber für Rederechte im Zuge der dritten Stufe der Kommunalverfassungsreform die Formulierung „**ist auf Wunsch das Wort zu erteilen**“ gewählt. In § 47e Abs. 2 Satz 2 GO wurde die alte Formulierung auch im Rahmen der Novelle 2002 beibehalten. Inhaltlich abweichende Bedeutungen haben die Wendungen nicht. Demjenigen, der das Wort verlangen kann (oder in neuer Terminologie: derjenige, dem auf Wunsch das Wort zu erteilen ist), ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerliste sofort das Wort zu erteilen. Dieses **Vorrecht** dient dazu, dass der Beiratsvorsitzende bzw. sein Vertreter seiner beratenden Aufgabe gerecht werden kann.

42

Eine Äußerung des Beiratsvorsitzenden/seines Vertreters setzt ausweislich § 47e Abs. 2 Satz 2 GO voraus, dass **im Beirat** zuvor ein **Beschluss gefasst** wurde. Wie für die Sitzungsteilnahme ist auch für die Wahrnehmung des Rederechtes Voraussetzung, dass der Beirat sich mit der zu erörternden Sache zuvor befasst und einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat. Anders als beim Antragsrecht (s. u. Rn. 44 f.) ist der Beiratsvorsitzende aber nicht gehindert, auch vom Mehrheitsbeschluss des Beirates abweichende Ansichten in seinem Redebeitrag darzustellen.

43

Das **Antragsrecht** ermöglicht es dem Beiratsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter, den vom Beirat zuvor gefassten Beschluss, sofern er einen Antrag an die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss enthält, **persönlich gegenüber den Adressaten vorzutragen**. Dieses Antragsrecht unterscheidet sich von dem nach Satz 1 eingeräumten Antragsrecht dadurch, dass der Antrag nicht unbedingt schriftlich eingereicht werden muss, sondern vielmehr vom Vorsitzenden des Beirats bzw. seinem Vertreter persönlich vorgetragen und dem aktuellen Sachstand entsprechend begründet werden kann. Die verstärkte psychologische Wirkung aufgrund der persönlichen Präsenz des

44

Beiratsvorsitzenden/des von ihm beauftragten Beiratsmitglieds bedeutet eine größere Einflussnahmemöglichkeit für den Beirat. Zugleich ist damit eine Mitwirkung des sonstigen Beirates in der gemeindlichen Willensbildungsphase möglich.

Hervorzuheben ist, dass das Antragsrecht einen entsprechenden **Beschluss des Beirates** voraussetzt, sodass der Beiratsvorsitzende bzw. sein Vertreter nur mit einem **imperativen Mandat** ausgestattet ist. Hat der Beirat einen nur auf einen Antrag lautenden Beschluss gefasst, so kann der Beiratsvorsitzende bzw. sein Vertreter auch nur diesen vortragen. Eine Anpassung an einen möglicherweise zu diesem Zeitpunkt schon veränderten Sachstand ist ihm nicht möglich. Der Beirat kann diese Konsequenz umgehen, indem er zuvor schon über etwaige **Hilfsanträge** beschließt, die der Beiratsvorsitzende/sein Vertreter im Falle des Eintritts gewisser Bedingungen, die der Beirat zuvor festlegen kann, stellen darf.

45

© Verlag C.H.BECK oHG 2025

## Rechtsabteilung

---

**Herrn Sachgebietsleiter I  
Buchholz**

hier

Datum: 26.03.2009  
Sachbearbeiter(in): Müller-Schrobsdorff  
Zimmer: 2.120  
Durchwahl: 942-2267  
Telefax: 942-2743  
Aktenzeichen: 03.SB I-0120/09 A  
mü-schro/St

### **Seniorenbeirat**

#### **hier: Teilnahmeberechtigung an Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse**

Auf Grund des bekannten Schriftwechsels mit dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats, Herrn Johannsen, wegen dessen Ausschluss von der nichtöffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am 17.02.2009 und mit Rücksicht auf den Leserbrief des Mitglieds des Seniorenbeirats Holger Hammerich im Holsteinischen Courier vom 23.03.2009 sehen wir uns unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 10.02.2009 zu folgenden Hinweisen veranlasst.

1. Die Teilnahme der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder eines von ihr/ihm beauftragten Mitglieds des Seniorenbeirats an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Ausschüssen setzt gem. § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO voraus, dass
  - a) ein Tagesordnungspunkt zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, der einem direkten Zusammenhang mit der von dem Seniorenbeirat vertretenen Personengruppe (Personen über 60 Jahre – vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster vom 09.05.1996) aufweist und
  - b) der Seniorenbeirat in dieser Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat.

Der/Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder dem beauftragten Mitglied des Seniorenbeirats steht somit nur ein eingeschränktes Teilnahmerecht an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Ausschüssen zu, da zum einen Tagesordnungspunkte nicht schon allein deshalb einen direkten Zusammenhang mit älteren Menschen aufweisen, weil diese von der Beschlussfassung der Ratsversammlung bzw. der Ausschüsse ebenso wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger betroffen werden, und weil zum anderen die Teilnahme einen konkreten Beschluss des Seniorenbeirats zu einem in direktem Zusammenhang mit der von diesem vertretenen Personengruppe stehenden Tagesordnungspunkt voraussetzt [Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 6. Auflage 2008, § 47 e zu Abs. 2; von Mutius/Rentsch, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, 6. Auflage 2003, § 47 e Rdnr. 2 c)].

Dies gilt nicht nur für nichtöffentliche Sitzungen, sondern gleichermaßen auch für öffentliche Sitzungen!

2. a) Von daher gesehen können folglich die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder das beauftragte Mitglied des Seniorenbeirats an sich nicht von sich aus an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Ausschüssen teilnehmen, wenn der Seniorenbeirat nicht zuvor einen Beschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst hat, der in direktem Zusammenhang mit der von diesem vertretenen Personengruppe steht [von Mutius/ Rentsch, a.a.O., § 47 e Rdnr. 2 c)].

Dennoch ist es unbedenklich, wenn die Ratsversammlung bzw. die Ausschüsse eine Teilnahme der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder eines von ihr/ihm beauftragten Mitglieds des Seniorenbeirats an ihren öffentlichen Sitzungen auch dann gestattet, wenn die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen nicht vorliegen, da dies rechtlich unschädlich ist.

- b) Demgegenüber ist eine Teilnahme der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder eines von ihr/ihm beauftragten Mitglieds des Seniorenbeirats an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung bzw. der Ausschüsse nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO erfüllt sind, da ein Beschluss der Ratsversammlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 2 GO bzw. ein entsprechender Beschluss eines Ausschusses gemäß § 46 Abs. 12 i.V.m. § 35 Abs. 2 GO ausnahmslos alle Personen erfasst, die kein eigenständiges Recht auf Sitzungsteilnahme haben. Hierauf hat auch jüngst das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in einem Schreiben vom 17.03.2008 hingewiesen.

Infolgedessen dürfen der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats die für die nichtöffentlichen Sitzungen bestimmten Unterlagen nur dann zur Kenntnis gegeben werden, wenn diese Tagesordnungspunkte betreffen, die in direktem Zusammenhang mit der von dem Seniorenbeirat vertretenen Personengruppe stehen! Dies ist bei der Übersendung der Einladung zu den einzelnen Sitzungen stets zu beachten!

3. Soweit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder dem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Seniorenbeirats ein Teilnahmerecht gemäß § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO zusteht, können von diesen in den Sitzungen der Ratsversammlung bzw. der Ausschüsse das Wort verlangt und Anträge gestellt werden, wobei das Antragsrecht allein Sachanträge und nicht auch Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge beinhaltet [Bracker/Dehn, a.a.O., § 47 e zu Abs. 2].

Eine entsprechende Antragstellung setzt allerdings einen Beschluss des Seniorenbeirats zu einer in direktem Zusammenhang mit der von diesem vertretenen Personengruppe stehenden Angelegenheit voraus. Diesem muss entweder ein entsprechender Tagesordnungspunkt der Ratsversammlung bzw. eines Ausschusses zugrunde liegen oder zugleich die Bitte an die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten oder eine/n Ausschussvorsitzende/n beinhalten, die

betreffende Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen und eine entsprechende Sachentscheidung treffen zu lassen. Der dem Beschluss zugrundeliegende Beratungsgegenstand ist in diesem Falle grundsätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der/Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder das beauftragte Mitglied des Seniorenbeirats kann somit weder ohne eine vorherige Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat einen eigenständigen oder von der Beschlussfassung abweichenden Antrag stellen noch steht dem Seniorenbeirat ein allgemeines Antragsrecht zu [Bracker/Dehn, a.a.O., § 47 e zu Abs. 2; von Mutius/ Rentsch, a.a.O. , § 47 e Rdnr. 2 b)].

Es wird empfohlen, den Seniorenbeirat, den Stadtpräsidenten und die Ausschussvorsitzenden auf die bestehende Rechtslage aufmerksam zu machen.

Zugleich sollte veranlasst werden, die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster vom 09.05.1996 unter Berücksichtigung der bei der letzten Wahl des Seniorenbeirats gewonnenen Erkenntnisse und der nach § 47 e GO zu beachtenden Gesichtspunkte zu überarbeiten.

Im Auftrag

(Müller-Schrobsdorff)

## Fachdienst Recht

---

**Fachdienst  
Soziale Hilfen**

hier

Datum: 08.11.2022  
Sachbearbeiter/in: Krull  
Zimmer: 2.110  
Durchwahl: 942-27 71  
Telefax: 942-2743  
Aktenzeichen: 30.10.1-0786/22 A  
kr/St

### **Teilnahme von Seniorenbeiratsmitgliedern an nicht-öffentlichen Sitzungen**

Dortiges Schreiben vom 28.10.2022

In der vorbezeichneten Angelegenheit sind die Voraussetzungen der Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen durch Seniorenbeiratsmitglieder aus hiesiger Sicht eindeutig und ausdrücklich in § 9 Abs. 1 Satz 2 Seniorenbeiratssatzung geregelt. Vermutlich dürfte es in den meisten Fällen schon an der Erfüllung der zweiten Voraussetzung, nämlich dass eine Angelegenheit zur Beratung ansteht, zu der der Seniorenbeirat einen Beschluss gefasst hat, fehlen.

Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, muss es sich um ein Thema handeln, das nicht alle Einwohner betrifft, sondern es muss sich um einen Tagesordnungspunkt handeln, der in einem direkten Zusammenhang mit der von dem Seniorenbeirat vertretenen Personengruppe steht.

Wir fügen ergänzend eine Kopie des hiesigen Schreibens vom 26.03.2009 bei, in dem die Voraussetzungen der Teilnahmeberechtigung ausführlich beschrieben sind.

Die Abt. Zentrale Verwaltung erhält eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag

(Krull)